

AMTSGERICHT SAARBRÜCKEN

Geschäfts-Nr.: 4 C 154/08

Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Firma Lorraine Media GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, vertr. durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt ~~_____~~

gegen

~~_____~~

- Beklagte -

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 12.08.2008 werden die von der Beklagten an die Klägerin zu erstattenden weiteren Kosten festgesetzt auf 205,50 Euro (i. W. zweihundertfünf 50/100) nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 28.08.2008. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die mit Antrag vom 26.08.2008 geltend gemachten außergerichtlichen Kosten sind in vollem Umfang entstanden und erstattungsfähig. 73,00 Euro verrechnete Gerichtskostenvorschüsse waren hinzuzusetzen. Die Verzinsung des Anspruchs ergibt sich aus § 104 I 2 ZPO.

SAARBRÜCKEN, den 20.1.2009
A m t s g e r i c h t

Ausgefertigt:

gez. Mosconi,
Rechtspfleger (in)

(Ackermann)
Justizbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem f. Kläger M. Beldgen zur Zwangsvollstreckung gemäß Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 ZPO des Beschlusses ist dem f. Beklagten _____ zu Händen des _____ Rechtsw. Öffentlich

am 27.07.09



Saarbrücken, den 27. FEB. 2009

Mosconi
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts